

Satzung der Gemeinde Barsbek über den Betrieb und die Benutzung eines kommunalen Marktes (Marktsatzung)

Aufgrund

- der §§ 4 Absatz 1 Satz 1, 17 Absatz 1 und 18 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.09.2020 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 514)
- des § 45 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 243), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.02.2021 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 222)

wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom **TT.MM.JJJJ** folgende Satzung erlassen:

Abschnitt 1

Öffentliche Einrichtung Wochenmarkt

§ 1

Einrichtung und Zweck

- (1) Die Gemeinde Barsbek (Gemeinde) errichtet und betreibt einen Wochenmarkt im Sinne des § 67 Absatz 1 GewO in der Rechtsform einer nicht rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts als öffentliche Einrichtung (Einrichtung). Die Einrichtung führt den Namen „**Wochenmarkt der Gemeinde Barsbek**“ und hat den Standort „Neddelsthörn, 24217 Barsbek“ (Marktplatz). Die geographische Lage des Marktplatzes ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung und ist deren Bestandteil. Der straßen- und wegerechtliche Gemeingebrauch an der öffentlichen Straße, auf der die Einrichtung betrieben wird, wird insoweit eingeschränkt, als dies für die Durchführung eines Wochenmarktes erforderlich ist.
- (2) Die Einrichtung dient der Durchführung eines Wochenmarktes als eine regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern eine oder mehrere der Warenarten im Sinne des § 67 Absatz 1 der Gewerbeordnung (GewO) in Verbindung mit § 1 der Kreisverordnung des Kreises Plön über Waren des täglichen Bedarfs auf Wochenmärkten im Kreis Plön vom 01.12.2015 (Kreisverordnung) feilbietet. Für den in den Satz 1 beschriebenen Nutzungszwecke stellt die Gemeinde die Einrichtung zur Verfügung.
- (3) Die Einrichtung kann von Gewerbetreibenden genutzt werden, die mit einem Verkaufsstand, Verkaufsmobil oder Verkaufsanhänger oder einer vergleichbaren Einrichtung (Verkaufseinrichtungen) ihre Waren auf dem Wochenmarkt feilbieten (Wirtschaftsbeteiligte).

§ 2

Zulassung zur Nutzung

- (1) Die Nutzung der Einrichtung durch die Wirtschaftsbeteiligten bedarf der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde (Erlaubnis).
- (2) Die Erlaubnis wird auf Antrag durch die Gemeinde für

1. einzelne Tage (Tageserlaubnis) oder
2. einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis)

erteilt.

- (3) Die Dauererlaubnis nach Absatz (2) Nummer 2 ist schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Sie ist nicht übertragbar und kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (4) Die Erlaubnis kann von der Gemeinde versagt oder widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund im Sinne des Satzes 1 liegt insbesondere vor, wenn
 1. der zur Verfügung stehende Platz auf dem Marktplatz nicht ausreicht,
 2. das Angebot des Wirtschaftsbeteiligten mit dem Zweck der Einrichtung im Sinne des § 1 Absatz (2) nicht zu vereinbaren ist,
 3. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Wirtschaftsbeteiligte die für die Teilnahme erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 4. der Marktplatz ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke benötigt wird, oder
 5. der Wirtschaftsbeteiligte trotz Verwarnung wiederholt gegen die in § 7 enthaltenen Bestimmungen verstößt.

Abschnitt 2

Ausgestaltung des Nutzungsverhältnisses

§ 3

Öffnungszeiten der Einrichtung

- (1) Die Einrichtung ist vorbehaltlich des Absatzes (2) jeweils am Freitag einer jeden Woche (Markttag) in der Zeit von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet (Öffnungszeit).
- (2) Fällt ein Markttag im Sinne des Absatzes (1) auf einen gesetzlichen Feiertag, wird der Markttag auf den Vortag verschoben. Ist auch der in Satz 1 genannte Vortag ein gesetzlicher Feiertag, ist die Einrichtung in der betreffenden Woche geschlossen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Einrichtung im Interesse der Wirtschaftsbeteiligten an einem anderen Kalendertag der betreffenden Woche geöffnet werden.

§ 4

Marktaufsicht

- (1) Die Einrichtung unterliegt der Aufsicht der Gemeinde (Marktaufsicht).
- (2) Die Weisungen der Marktaufsicht sind durch die Wirtschaftsbeteiligten zu befolgen.
- (3) Der Marktaufsicht ist durch die Wirtschaftsbeteiligten jederzeit Zutritt zu den Verkaufseinrichtungen zu gewähren.

- (4) Die Marktaufsicht regelt den in der Einrichtung stattfindenden Marktverkehr nach Maßgabe dieser Satzung und sorgt für die Einhaltung der allgemein geltenden ordnungsrechtlichen Vorschriften, insbesondere der GewO, der Preisangabenverordnung, des Lebensmittelhygiene- und des Baurechts.

§ 5

Ordnungsvorschriften für die Wirtschaftsbeteiligten

- (1) In der Einrichtung dürfen Waren nur mit einer Erlaubnis nach § 2 und nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Marktaufsicht weist die Standplätze nach den Erfordernissen des Betriebs der Einrichtung zu. Es besteht kein Anspruch der Wirtschaftsbeteiligten auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes. Zusätzliche Standflächen können auf Antrag an einzelnen Tagen durch die Marktaufsicht zugewiesen werden. Die Zuweisung der Standplätze erfolgt spätestens am Markttag durch die Marktaufsicht.
- (3) Wird ein nach Absatz (1) oder (2) zugewiesener Standplatz nicht bis zum Marktbeginn bezogen, kann er anderweitig vergeben werden.
- (4) Den Wirtschaftsbeteiligten ist es gestattet, zwei Stunden vor Beginn der Öffnungszeiten nach § 3 Absatz (1) mit der Aufstellung ihrer Verkaufseinrichtungen sowie mit der Auslegung ihrer Waren zu beginnen. Eine Stunde nach Ablauf der Öffnungszeiten muss der Marktplatz durch die Wirtschaftsbeteiligten vollständig geräumt sein.
- (5) Wirtschaftsbeteiligte, die einer Reisegewerbekarte bedürfen, haben auf Verlangen der Marktaufsicht eine gültige Reisegewerbekarte vorzulegen.

§ 6

Entnahme von elektrischer Energie durch die Wirtschaftsbeteiligten

- (1) Für die Entnahme von elektrischer Energie stehen entsprechende Anschlüsse in unmittelbarer Nähe zum Marktplatz bereit. Alle Wirtschaftsbeteiligten, die zur Ausübung ihrer Tätigkeit elektrische Energie benötigen, haben diese direkt aus den Anschlüssen zu entnehmen, die ihnen durch die Marktaufsicht zugewiesen werden.
- (2) Die Entnahme von elektrischer Energie darf nur mit zugelassenen, technisch einwandfreien Geräten und Leitungen erfolgen. Es obliegt den Wirtschaftsbeteiligten, die für die störungsfreie Entnahme von elektrischer Energie erforderlichen Geräte und Leitungen auf eigene Kosten zu beschaffen und laufend in technisch einwandfreiem Zustand zu halten.
- (3) Die Marktaufsicht kann Wirtschaftsbeteiligte mit nicht zugelassenen oder schadhafte Anschlusssteckern von der Versorgung mit elektrischer Energie ausschließen. Sie kann bei Überlastung der Verteilungstechnik einzelne energieverbrauchende Geräte ganz oder zeitweise von der Entnahme von elektrischer Energie ausschließen.

§ 7

Verhalten in der Einrichtung

- (1) Alle Personen haben sich auf dem Wochenmarkt so zu verhalten, dass der Marktverkehr nicht gestört und niemand belästigt wird.
- (2) Es ist insbesondere unzulässig

1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 3. Motorräder, Mopeds und ähnliche Fahrzeuge mitzuführen.
- (3) Alle Wirtschaftsbeteiligten und ihre Kundschaft haben mit dem Betreten des Marktplatzes die Bestimmungen dieser Satzung, die Anordnungen der Marktaufsicht sowie die Anordnungen der zuständigen Behörden zu befolgen.
- (4) Die Wirtschaftsbeteiligten haben ihr Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand ihrer Waren und Verkaufseinrichtungen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird. Sind Personen verletzt oder Sachen beschädigt worden, ist dies der Marktaufsicht unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Alle Lebensmittel müssen auf Tischen mindestens 0,75 Meter über dem Erdboden angeboten werden. Sie müssen so gelagert werden, dass sie nicht verschmutzt werden können. Maße, Gewichte und Waagen müssen den einschlägigen Vorschriften entsprechen.
- (6) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass der Marktplatz nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Marktaufsicht weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (7) Die Wirtschaftsbeteiligten haben an ihren Verkaufseinrichtungen an gut sichtbarer Stelle ihre Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Wirtschaftsbeteiligte, welche eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (8) Das Anbringen von anderen als in Absatz (7) genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem üblichen Rahmen gestattet und nur zugelassen, soweit es mit dem Geschäftsbetrieb der Wirtschaftsbeteiligten in Verbindung steht.
- (9) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.
- (10) Beim Anpreisen und den Verkaufsverhandlungen ist auf die Wirtschaftsbeteiligten der benachbarten Verkaufseinrichtungen Rücksicht zu nehmen. Das unlautere Werben zum Nachteil anderer Wirtschaftsbeteiligter ist verboten.
- (11) Zum Schutz des Verkaufspersonals und der Waren vor ungünstigen Witterungseinflüssen dürfen Schirme aufgestellt werden, die nach ihrem Zustand dem Marktbild angepasst sind.
- (12) Heiz- und Beleuchtungsgeräte dürfen nicht so mit brennbaren Stoffen umgeben werden, dass Entzündungsgefahr besteht.
- (13) Für jeden Stand haben die Wirtschaftsbeteiligten einen geeigneten und amtlich zugelassenen Feuerlöscher bereitzuhalten.

§ 8 Reinigungspflichten

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen weder auf der Straße noch auf dem Platz zurückgelassen werden.
- (2) Die Wirtschaftsbeteiligten sind verpflichtet,
 1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
 2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird und
 3. Wertstoffe, Marktabfälle und marktbedingten Kehrreicht von ihren Standplätzen und den angrenzenden Gangflächen wegzuräumen, in eigenen entsprechenden Behältern zu sammeln, nach der Öffnungszeit mitzunehmen und einer stofflichen Verwertung zuzuführen.
- (3) Die Wirtschaftsbeteiligten vermeiden zum Schutz von Mensch und Umwelt Kunststoffprodukte, sofern alternatives Verpackungsmaterial geeignet und nach lebensmittelhygienischen Bestimmungen zulässig ist.

Abschnitt 3

Schlussbestimmungen

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 134 Absatz 5 GO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 5 Absatz (1) Waren
 - a) ohne die erforderliche Erlaubnis oder
 - b) nicht von einem zugewiesenen Standplatz ausanbietet oder verkauft.
 2. § 5 Absatz (4)
 - a) mit der Aufstellung von Verkaufseinrichtungen beginnt.
 - b) mit der Auslegung von Waren beginnt.
 - c) den Marktplatz nicht räumt.
 3. § 7 eine Verhaltenspflicht verletzt.
 4. § 8 eine Reinigungspflicht verletzt.

(2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes (1) können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden.

§ 10
Nutzung personenbezogener Daten

Die Gemeinde nutzt nach den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten, soweit dies zur Durchführung dieser Satzung erforderlich ist.

§ 11
Dynamische Verweisung

Soweit in dieser Satzung bundes- und landesrechtliche Vorschriften in Bezug genommen werden, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

24217 Barsbek, TT.MM.JJJJ

Gemeinde Barsbek
Der Bürgermeister

Timo Schlabritz

Anlage zu § 1 Absatz (1)

